

Leitfaden Orgelbaumaßnahme

Stand Februar 2014

Vorbemerkung: Orgelbaumaßnahmen bedürfen grundsätzlich der **Genehmigung** durch das Dezernat 1 der Kirchenverwaltung. Anmeldestichtag ist jeweils der 1. Oktober des Vorjahres. Ansprechpartnerin ist Frau Cain-Breitmeier.

1. Der Impuls/die Problemanzeige kann durch die Kirchengemeinde, den/der Kirchenmusiker/in, den betreuenden Orgelbauer oder einen Orgelsachverständigen der EKHN erfolgen. Ansprechpartner ist der hauptamtliche Orgelsachverständige Thomas Wilhelm im Zentrum Verkündigung der EKHN.

Größere Orgelbaumaßnahmen stehen in bestimmten Zeitintervallen an, unabhängig von einer fachgerecht durchgeführten Orgelpflege.

2. Die Kirchengemeinde erhält schriftlich einen Orgelsachverständigen der EKHN als Ansprechpartner für die Orgelbaumaßnahme zugeteilt.

Im Fall von Orgelbaumaßnahmen an Denkmalorgeln erfolgt zusätzlich die Beauftragung des **Zweitgutachters**. Alles Notwendige wird der Erstsachverständige veranlassen.

Die Beratung durch die Orgelsachverständigen der EKHN ist grundsätzlich **kostenfrei**. Aufgrund der angespannten Haushaltslage werden die Kirchengemeinden aber gebeten, nach Abschluss der gesamten Orgelbaumaßnahme einen Pauschalbeitrag von € 60,-- als Zuschuss für das Fahrtkostenbudget des Zentrums Verkündigung zu leisten, unabhängig von den tatsächlich angefallenen Kilometern.

3. Der beauftragte Orgelsachverständige der EKHN sagt sich zu einer ersten Besichtigung der Orgel und des Raumes an. Daraufhin erstellt er ein **Gutachten**, das den **Zustand des Instrumentes** beschreibt, Empfehlungen für das weitere Vorgehen enthält und Grundlage für den einzuholenden Kostenvoranschlag/die einzuholenden Kostenvoranschläge ist.

Gutachten und sonstige Schreiben der Orgelsachverständigen an den Kirchenvorstand sind vertraulich und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt.

Falls Dokumente zur Weitergabe bestimmt sind (z. B. Ausschreibungsunterlagen, Materialsammlung zur Geschichte des Instrumentes, Archivalienauswertung), werden diese durch den Orgelsachverständigen ausdrücklich benannt.

4. Die eingegangenen **Kostenvoranschläge** werden vom Orgelsachverständigen in einem (zweiten) **Gutachten** erörtert. Er gibt **Empfehlungen**, die **Grundlage** für die **Genehmigung** durch die Kirchenverwaltung sind.

Das Gutachten kann in einem persönlichen Gespräch mit dem Kirchenvorstand erörtert werden, gegebenenfalls unter Beteiligung des zuständigen Kirchenmusikers. Der Kostenumfang der Orgelbaumaßnahme wird durch dieses Gutachten festgestellt, erst nach seiner Erstellung wird es sinnvoll sein, die Finanzierung abzusichern. Anträge sollten erst nach der Klärung der sachlich-/fachlichen Aspekte gestellt werden.

Die Genehmigung der Orgelbaumaßnahme muss bei der Kirchenverwaltung beantragt werden. Dieser Antrag muss eine Finanzierungsübersicht beinhalten. Eine **Auftragsvergabe** durch die Kirchengemeinde darf **erst nach Eingang der Genehmigung** der Kirchenverwaltung erfolgen.

- Die Gesamtkirche hält Finanzierungshilfen für Orgelbaumaßnahmen in Form eines Zuschusses und, wenn erforderlich, eines zinslosen Darlehens bereit. Grundsätzlich muß die Kirchengemeinde für die Genehmigung einen Eigenanteil von 50 % der Gesamtsumme vorweisen können.
- In der Kirchenverwaltung ist ein Büro für Fundraising und Sponsoring eingerichtet, das weitere Hinweise zur Finanzierung geben kann.
- Zuschüsse können Kirchengemeinden auch aus Dekanatssonderfonds erhalten.
- Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen betreibt in Zusammenarbeit mit der Sparkassenstiftung Hessen-Thüringen ein Orgelförderprogramm für die Restaurierung von Denkmalorgeln (Arbeiten, die über die bloße Instandhaltung hinausgehen). Förderungswürdig sind Projekte bis zu einem Gesamtvolumen von ca. € 100.000,--. Ansprechpartner ist Herr Dr. Bernhard Buchstab, Ketzerbach 10 in 35037 Marburg.
- Projekte mit einem größeren Volumen können aus dem Haushalt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst bezuschusst werden.
- Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Schillerstraße 44 in 55116 Mainz vergibt ebenfalls Zuschüsse für Arbeiten an Denkmalorgeln.
- Darüber hinaus gibt es private Stiftungen, die Zuschüsse vergeben können wie z.B. die Deutsche Stiftung Denkmalschutz.
- Die Vereinigung der Orgelsachverständigen Deutschlands (VOD) gibt Faltblätter und Ideensammlungen für Spendeninitiativen heraus, die Orgelsachverständigen können weitere Informationen zur Verfügung stellen.
- Der Kirchenvorstand kann die Identifikation der Kirchen- und Ortsgemeinde mit der eigenen Orgel stärken: Werkstattbesuche bei dem betreffenden Orgelbaubetrieb, Besuche während der laufenden Arbeiten in der Kirche usw.
- Umgekehrt werden sich die Orgelbauer über Aufmerksamkeit freuen: Besuche und auch Bewirtung. Damit kann auch das Interesse an der jeweiligen Arbeit gestärkt werden.

5. Nach Fertigstellung der Arbeiten wird der Orgelbauer die Kirchengemeinde bitten, die Abnahmeprüfung durch den Orgelsachverständigen anzuberaumen. Dabei können und sollten Vertreter des Kirchenvorstandes anwesend sein, während der Orgelsachverständige die Erfüllung des Werkvertrages im Interesse der Kirchengemeinde prüft.

6. Auf Basis der Empfehlung des Abnahmegutachtens beschließt der Kirchenvorstand die Abnahme der Orgel.

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Werkverträgen finden sich im BGB unter den Paragraphen 631 bis 651, insbesondere zur Abnahme unter § 640.

7. Die Kirchengemeinde teilt der Kirchenverwaltung den Abschluss der Orgelbaumaßnahme mit, dazu gehören die Kopie des Abnahmegutachtens und der Abnahmebeschluss des Kirchenvorstandes.

8. Bedingt durch eine starke Nachfrage im Bereich der Orgelbaumaßnahmen werden in Zukunft die diesbezüglichen Finanzierungshilfen der Gesamtkirche nicht mehr ausreichen, um alle zur Genehmigung vorgelegten Projekte eines Kalenderjahres zu unterstützen. Um zu gewährleisten, dass zumindest die zur Erhaltung von Bestand und Spielbarkeit vordringlichen Arbeiten unterstützt werden können, wird darum gebeten, die für ein Kalenderjahr geplanten Orgelbaumaßnahmen bis zum 1. Oktober des Vorjahres in der Kirchenverwaltung anzumelden und zur Genehmigung vorzulegen. Zuständig ist Frau Cain-Breitmeier. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt noch Unterlagen fehlen, können diese auch nachgereicht werden.

EKHN, Herr Thomas Wilhelm geben.

Zentrum Verkündigung der EKHN, Abteilung Kirchenmusik
Thomas Wilhelm, Orgel- und Glockensachverständiger
Rendeler Straße 79a, 61184 Karben
Telefon: 06039 / 486071
Email: thomas.wilhelm@zentrum-verkuendung.de

Die Verwaltungsverordnung über die Gewährung von Zuweisungen und Darlehen zur Reparatur und Beschaffung von Orgeln und Glocken der Kirchengemeinden Vom 20. Oktober 1987 finden Sie im Internet auf folgender Homepage: http://www.kirchenrecht-ekhn.de/showdocument/id/19029/orga_id/EKHN/search/840